

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde

betreffend Mehr Transparenz, Kontrolle und Konsument:innenschutz im Fernwärmemarkt: Empfehlungen der Bundeswettbewerbsbehörde umsetzen

BEGRÜNDUNG

Rund jeder dritte Haushalt in Österreich wird mit Fernwärme versorgt, mit steigender Tendenz. In den vergangenen Jahren häuften sich jedoch auch die Beschwerden von Kund:innen, vor allem in Bezug auf hohe Preise und Preisbestandteile, nicht nachvollziehbare Vorschreibungen sowie schwer verständliche Preisanpassungsklauseln. Zwischengeschaltete Hausverwaltungen und Contracting-Modelle erschweren die Zuordnung von Leistungen und Zuständigkeiten für Kund:innen zusätzlich. Diese Beschwerden wurden auch an die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) herangetragen, die den Sektor über die vergangenen zwei Jahre (seit August 2024) aus wettbewerbsrechtlicher Sicht untersucht hat.

Die Ergebnisse dieser Branchenuntersuchung wurden am 7. Oktober 2026 im Rahmen eines umfassenden Berichts präsentiert und veröffentlicht.¹ Die BWB betont darin einerseits die monopolartige Marktstellung von Fernwärmever sorgern und weist darauf hin, dass die Unternehmen oft auf mehreren Stufen tätig sind, von der Erzeugung über das Netz bis zum Vertrieb.

Im Rahmen der Branchenuntersuchung fand die BWB keine Hinweise auf systematische, durch die Kostenstruktur nicht erklärbare Gewinnsteigerungen oder missbräuchliche Preiserhöhungen. Die Preissteigerungen 2022 und 2023 gingen vor allem auf gestiegene Brennstoffkosten zurück. Trotzdem lässt sich laut BWB daraus jedoch nicht beurteilen, ob der Preis eines einzelnen Haushalts missbräuchlich ist. Als problematisch identifiziert wurde in diesem Zusammenhang hingegen die mangelnde Transparenz: Verträge und Rechnungen sind teils schwer zu durchschauen, Grund-, Arbeits- und Messpreise nicht einheitlich definiert und Preisänderungsklauseln komplex. Hinzu kommt, dass Endkund:innen den Anbieter im Netz nicht wechseln können und Mieter:innen die Heizform gar nicht selbst ändern können. Denn die Auswahl des Lieferanten erfolgt meist durch Bauträger:innen, Eigentümer:innen oder Vermieter:innen. Komplexe Vertragsstrukturen und unklare Zuständigkeiten, besonders wenn Hausverwaltungen, Contractoren oder Messdienstleister zwischengeschaltet sind, erschweren die Situation zusätzlich. Die BWB hält in dem

¹ https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/BU_Fernwaerme_Endversion_NEU.pdf

Zusammenhang fest, dass Verbraucherschutz zwar besteht, durch undurchsichtige Zuständigkeiten und intransparente Abrechnungen aber effektiv vermindert wird.

Anders als bei Strom und Gas fehlt darüber hinaus auch ein einheitlicher Rechtsrahmen und eine zentrale Schlichtungsstelle. Der derzeitige Rechtsrahmen setzt sich aus Bundes-, Landes- und Gemeinderecht sowie punktuellen unionsrechtlichen Vorgaben zusammen. Gesetzliche Vorgaben zum Fernwärmepreis oder dazu, welche Kosten in welchen Preisbestandteil einfließen, gibt es nicht.

Auch die Arbeiterkammer (AK) weist darauf hin, dass die Rechte der Fernwärme-kund:innen im Gegensatz zu Strom und Gas sehr schwach ausgeprägt sind. Die Rechtslage ist unübersichtlich und lückenhaft, es fehlen verbindliche Vorgaben zu Verträgen und Abrechnungen, zum Schutz vor Abschaltungen, zur Grundversorgung und eine unabhängige Schlichtungsstelle.²

Auf Basis ihrer Branchenuntersuchung formulierte die BWB daher insgesamt 14 Empfehlungen in den Bereichen Wettbewerb, Kontrolle und einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen, die folgend wiedergegeben werden.

Wettbewerb:

1. **Systemwettbewerb ermöglichen und Anschlusszwänge vermeiden:** Der Wettbewerb zwischen Fernwärme und anderen Wärmelösungen sollte gestärkt werden. Anschlusszwänge sind abzulehnen, auch indirekte bspw. über die Gestaltung von Förderinstrumenten. Statt regulatorischer Bevorzugung von Fernwärme als Modell sollte sie sich über wettbewerbsfähige Preise, Versorgungssicherheit und Klimaverträglichkeit gegenüber anderen Modellen durchsetzen.
2. **Wettbewerb bei fernwärmebezogenen Dienstleistungen stärken:** Dienstleistungen wie Ablesung, Abrechnung und die Servicierung von Messgeräten sind normale Wettbewerbsmärkte (u.a. durch Contractoren erbracht). Aufgrund ihres relevanten Anteils an den Gesamtkosten für die Endnutzerinnen und Endnutzer von Fernwärme sollten diese Leistungen regelmäßig unter wettbewerbslichen Bedingungen ausgeschrieben werden, um Kostensenkungen für die Kundinnen und Kunden zu ermöglichen. Sollte sich auf diesem Weg kein wirksamer Wettbewerb einstellen bzw. keine angemessene Kostenentwicklung erreicht werden können, wäre als nachgelagerte Maßnahme eine Regulierung der Entgelte für Mess- und damit verbundene Dienstleistungen vorstellbar.
3. **Mehr Transparenz bei fernwärmebezogenen Dienstleistungen:** Dienstleistungen wie Ablesung, Abrechnung und die Servicierung von Messgeräten (u.a. durch Contractoren erbracht) müssen transparent gegenüber den Kund-

² https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/wirtschaft/energiepolitik/AK-info_Waerme-und-Kaeltewirtschaftsgesetz.pdf

innen und Kunden ausgewiesen werden. Bei den Vorschriften ist jedenfalls deren Höhe nachvollziehbar und offen darzulegen.

4. **Dritteinspeisung in Fernwärmenetze erleichtern** und klar durch eine rasche Umsetzung der diesbezüglichen Bestimmungen in der RED III-RL regeln: Der Zugang Dritter zu Fernwärmenetzen sollte durch klare, transparente und diskriminierungsfreie Regeln erleichtert werden, dies gilt insbesondere für die erstmalige Einspeisung industrieller und gewerblicher Abwärme. In der Standortpolitik für neue Industrieansiedlungen sollte die mögliche Nutzung und Einspeisung entstehender Abwärme in bestehende oder geplante Fernwärmenetze von Beginn an mitgedacht werden. Dabei sollten die in Artikel 24 RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413) vorgesehenen Größen-, Kapazitäts- sowie technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bzw. Ablehnungsgründe angemessen berücksichtigt werden.

Kontrolle:

5. Zur Sicherung der Rechte von Endnutzerinnen und Endnutzern eine **unabhängige sektorspezifische Schlichtungsstelle mit Hoheitsrechten** einrichten: Es soll eine Mitwirkungspflicht für alle Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette bis zur Ebene der Endverbraucherinnen und Endverbraucher geben. Dazu zählen auch Leistungen zur Abrechnung und Messung. Diese Stelle sollte auch die Bundesregierung zu Entwicklungen und Handlungsbedarf im Fernwärmesektor beraten können. Hierzu sind ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
6. Zur Sicherstellung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs Dritter zu Fernwärmenetzen eine **Schlichtungsstelle als Mediator beauftragen**: Die sektorspezifische Schlichtungsstelle sollte auch für Streitigkeiten über die Dritteinspeisung, insbesondere bei Streitigkeiten über den Anschluss, die Abnahme von Wärme bzw. Kälte und sonstige Fragen des Drittzugangs, zuständig sein. Erkenntnisse aus der Mediation sollen bei der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Drittzugang unterstützen.
7. **Reform und Neuausrichtung der öffentlich beauftragten Plattform www.waermepreise.at**: Die Plattform bringt laut BWB in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den bei der Einrichtung angedachten Nutzen. Fernwärmeunternehmen erhalten zudem Anhaltspunkte über Preisdaten anderer Fernwärmeunternehmen, die sie ohne die Plattform so nicht bekämen. Kundinnen und Kunden können aus der Plattform selbst hingegen per se keinen Nutzen ziehen: Die auf der Plattform enthaltenen Daten sind sehr begrenzt vergleichbar und Kundinnen und Kunden können nicht zwischen verschiedenen Fernwärmeanbietern auswählen, da bei ihnen jeweils nur ein Anbieter verfügbar ist. Zukünftig sollte die Datenbank nur noch für die geforderte Schlichtungsstelle, energiepolitische Entscheidungsträger, Behörden sowie Wissenschaft zur Verfügung stehen und unter diesem Gesichtspunkt neu aufgestellt werden. Eine konsequente Qualitätssicherung mit einer Schnittstelle für

gemeldete Daten wäre notwendig. In der derzeitigen Form beinhaltet sie außerdem keine verlässlichen und vergleichbaren Daten.

8. **Veröffentlichung der Preisbescheide** (inkl. zugrundeliegender Gutachten) und **Delegationsbescheide** für die Lieferung von Fernwärme: Preisbescheide werden derzeit weder einheitlich noch flächendeckend angewendet. Sie werden nicht öffentlich kundgemacht, nicht in allen Bundesländern erlassen und erfassen dort, wo sie bestehen, oftmals weder alle Fernwärmeunternehmen noch sämtliche von diesen angebotenen Tarifen. Auch gibt es keine bundesweit einheitliche und konsequente Anwendung des Preisrechts im Fernwärmebereich. Vor diesem Hintergrund wird eine weitgehende Transparenz im Bereich Preisbescheide empfohlen. Bei der Veröffentlichung ist auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen Rücksicht zu nehmen.
9. **Folgekosten durch Netzerweiterungen transparent machen:** Dem zuständigen Bundesminister bzw. Bundesministerin sollen regelmäßig einheitlich definierte Kostenbestandteile durch die Fernwärmeunternehmen übermittelt werden. Hierzu kann § 4 PreisG als Vorbild dienen. Insbesondere sollte die Umlegung der Kosten von Netzerweiterungen auf die Endnutzerinnen und -nutzer analysiert werden. Daher sind Netzkosten sachlich nachvollziehbar von sonstigen Kosten und Margen abzugrenzen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse soll in aggregierter Form erfolgen.

Einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen:

10. **Einheitlicher und vereinfachter Rechtsrahmen** für den Fernwärmesektor: Ein einheitlicher Rechtsakt schafft Rechtssicherheit, definiert Rechte und Pflichten und vereinfacht die Durchsetzung in einem Sektor, in welchem insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher mit einer zersplitterten und komplexen Rechtslage konfrontiert sind.
11. **Bei Preisänderungen auf unabhängige Indizes zurückgreifen:** Dabei sollten jeweils nur wenige Indizes zum Einsatz kommen, die zu einem gewissen Stichtag die tatsächliche Kostenentwicklung möglichst gut repräsentieren. Es sollen Indizes verwendet werden, die von einer unabhängigen Stelle berechnet und veröffentlicht werden und die Beauftragung neuer Indizes soll geprüft werden. Die Preisentwicklung wird so nachvollziehbarer.
12. **Hohen Anteil variabler Preisbestandteile sicherstellen:** Ein hoher verbrauchsabhängiger Anteil am Fernwärmepreis stellt sicher, dass sich Verbrauchsänderungen stärker in den Wärmekosten niederschlagen und wirksame Anreize für Energieeinsparungen bestehen. Jedenfalls soll der Grundpreis nicht zur Deckung von variablen Kosten herangezogen werden.
13. **Einheitliche Mindestrechte schaffen:** Anlehnungen dazu können aus dem Strom- und Gassektor genommen werden, dies umfasst bspw. die Bereiche Ratenzahlungsvereinbarungen, Mahnwesen oder geregelte Abschaltungen.

Die Mindeststandards sollen insbesondere Verbraucherschutz und Rechtssicherheit stärken. Einheitliche Mindestrechte sind gerade dort relevant, wo Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund fehlender oder eingeschränkter Wechselmöglichkeiten einem einzelnen Anbieter gegenüberstehen.

- 14. Einheitliche Mindestangaben** für Tarifblätter, Wärmeverträge und Rechnungen sowie Vorschriften analog zu Strom und Gas für alle Stufen bis zu den Kundinnen und Kunden: Da Verbraucherinnen und Verbraucher Fernwärmeunternehmen auf einem strukturell monopolisierten Sektor ohne volle Transparenz gegenüberstehen, sind Mindestangaben notwendig. Auch wenn solche Maßnahmen keine strukturellen Marktungleichgewichte und Abhängigkeiten beseitigen können, können sie zu mehr Kontrolle, Ausgewogenheit und einer vereinfachten Rechtsdurchsetzung beitragen.

Über die 14 Maßnahmen hinaus sollen zukünftige regulatorische und gesetzgeberische Maßnahmen im Fernwärmesektor auf ihre wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen geprüft werden. Dafür schlägt die BWB einen sogenannten „**Wettbewerbscheck**“ für künftige Maßnahmen vor, der funktionsfähige Märkte, effiziente Ressourcennutzung und das Gemeinwohl fördern soll.

Mit zunehmender Dekarbonisierung wird die Fernwärme auch in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Denn die Wärmewende erfordert, dass alle Haushalte schrittweise auf nachhaltige Heizsysteme umsteigen. Das kann, im Bereich der Fernwärme, bedeuten, dass Verbraucher:innen in einen bislang weitgehend unregulierten Sektor wechseln. Gerade vor diesem Hintergrund ist es zentral, Transparenzpflichten und Rechte zu schaffen, auf denen das Vertrauen in die Wärmewende aufbauen kann. Verbindliche Transparenz, einheitliche Verbraucherrechte, Mindeststandards und eine unabhängige Schlichtungs- und Aufsichtsstelle stärken Haushalte, schaffen Rechtssicherheit und tragen so maßgeblich zur Akzeptanz der Wärmewende bei.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, wird aufgefordert, die Empfehlungen der Bundeswettbewerbsbehörde zur Fernwärmebranche zu prüfen und jene Maßnahmen, die einen Beitrag zu Leistbarkeit, Transparenz und zur Erreichung der Klimaneutralität leisten, umzusetzen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie vorgeschlagen.

(Disack)

(Hammer)

(van der Vliet)

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-15T13:36:08+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	